

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT TULLN

Fachgebiet Strafen

3430 Tulln an der Donau, Kerschbaumergasse 15



Bezirkshauptmannschaft Tulln, 3430

«Postalische_Adresse»

TUS2-V-13 13639

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: strafen.bhtu@noel.gv.at
Fax 02272/9025-39341 Internet: <http://www.noel.gv.at/bh>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0016101

Bezug

BearbeiterIn

02272 9025

Durchwahl

Datum

Mag. Stimmer T.

39345

28.05.2013

Betrifft

Beschuldigter: Allgemein, Eisenbahnkreuzungsverordnung

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Tulln gemäß § 49a Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) betreffend Übertretungen der Eisenbahnkreuzungsverordnung 2012 (EisbKrV)

§ 1

Für folgende Tatbestände von Verwaltungsübertretungen dürfen mit Anonymverfügung nachstehende Geldstrafen vorgeschrieben werden:

§ 96 EisbKrV Verhaltensbestimmungen für Straßenbenützer bei der Annäherung und beim Übersetzen von Eisenbahnkreuzungen

§ 96 Abs. 1 Z 1

Auf einer Eisenbahnkreuzung überholt, obwohl dies verboten ist € 60,--

§ 96 Abs. 1 Z 2

Ein mehrspuriges Kraftfahrzeug innerhalb von 80 Meter vor bis unmittelbar nach einer Eisenbahnkreuzung überholt € 60,--

§ 96 Abs. 1 Z 3

Anhalten, Halten, Parken oder Umkehren auf einer Eisenbahnkreuzung € 60,--

§ 96 Abs. 1 Z 4

Halten, Parken oder Umkehren unmittelbar vor oder nach einer Eisenbahnkreuzung, wenn durch das haltende, parkende oder umkehrende Fahrzeug der Lenker eines anderen Fahrzeuges gehindert wird, die Annäherung eines Schienenfahrzeuges oder Sicherungseinrichtungen rechtzeitig wahrzunehmen € 60,--

§ 96 Abs. 2

Unterschreiten der beim Übersetzen von Eisenbahnkreuzungen vorgeschriebenen Mindestgeschwindigkeiten sowie das Übersetzen einer Eisenbahnkreuzung mit einem Fahrzeug von mehr als 20 m Länge oder von mehr als 4 m Höhe (bei mit Oberleitungen elektrifizierten Eisenbahnen) ohne Zustimmung des Eisenbahnunternehmens € 60,--

§ 97 EisbKrV Allgemeine Gebote

§ 97 Abs. 1

Ein Verhalten des Straßenbenützers bei Annäherung an die Eisenbahnkreuzung, das erforderlichenfalls kein verlässliches Anhalten vor der Eisenbahnkreuzung gewährleistet, insbesondere die Einhaltung einer zu hohen Annäherungsgeschwindigkeit € 60,--

§ 97 Abs.5

Verletzung der Pflicht von Lenkern von Lastkraftwagen, Sattelkraftfahrzeugen und selbstfahrenden Arbeitsmaschinen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t sowie von Zugmaschinen, Fuhrwerken und Motorkarren vor Eisenbahnkreuzungen mit Straßen außerhalb von Ortgebieten, die durch Lichtzeichen, Lichtzeichen mit Schranken oder Schranken gesichert sind, in einem Abstand von etwa 100 m vor der Eisenbahnkreuzung anzuhalten, wenn diese den Straßenbenützern Halt gebieten und dies den Lenkern dieser Fahrzeuge rechtzeitig erkennbar ist € 40,--

§ 98 EisbKrV

Besondere Gebote bei Vorschriftszeichen „Geschwindigkeitsbeschränkung (Erlaubte Höchstgeschwindigkeit)“ und bei Vorschriftszeichen „Halt“

§ 98 Abs. 1

Das vorschriftswidrige Übersetzen von Eisenbahnkreuzungen, bei denen das Vorschriftszeichen „Geschwindigkeitsbeschränkung (Erlaubte Höchstgeschwindigkeit)“ angebracht ist € 60,--

§ 98 Abs.5

Das unnötig verzögerte und nicht so rasch wie mögliche Übersetzen der Eisenbahnkreuzung sowie das Verweilen auf Eisenbahnkreuzungen mit Vorschriftszeichen „Geschwindigkeitsbeschränkung (Erlaubte Höchstgeschwindigkeit)“ oder mit Vorschriftszeichen „Halt“ € 60,--

§ 99 EisbKrV Besondere Gebote bei Lichtzeichen, bei Lichtzeichen mit Schranken oder bei Schranken

§ 99 Abs.3

Übersetzen von Eisenbahnkreuzungen, bevor sämtliche Lichtzeichen erloschen sind oder die Schrankenbäume vollständig geöffnet sind und sämtliche Lichtzeichen erloschen sind oder die Schrankenbäume vollständig geöffnet sind € 60,--

§ 99 Abs. 3

Das unnötig verzögerte und nicht so rasch wie mögliche Übersetzen von Eisenbahnkreuzungen sowie das Verweilen auf Eisenbahnkreuzungen mit Lichtzeichen, mit Lichtzeichen mit Schranken oder mit Schranken € 60,--

§ 2

Diese Verordnung gilt für Übertretungen der Eisenbahnkreuzungsverordnung mit Tatzeiten ab dem 20. Juni 2013. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die bisherige Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Tulln über Strafhöhen bei Anonymverfügungen bei Verwaltungsübertretungen der Eisenbahnkreuzungsverordnung vom 29. Juni 2006 außer Kraft.

«Abschriftsklausel» **«Abschrift»** «TL» «Weitere_Abschriften»

Der Bezirkshauptmann
Mag. R i e m e r